



## Erfolgreiche Abrechnung nach der GOÄ

Wie kann Ihre Kammer  
Sie hierbei unterstützen?

Dr. med. Tina Wiesener  
Ärztekammer Nordrhein

3. Rheinischer Ärztetag

## Abrechnung ärztlicher Leistungen nach GOÄ

„Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.“ (§ 1 Absatz 1 GOÄ)

### GOÄ gesetzliche Gebührentaxe nach § 612 BGB

Ausdruck der **individuellen Vereinbarung**  
einer ärztlichen Beratung, Untersuchung und/oder Behandlung in einem  
zwischen dem Patienten und seinem Arzt abgeschlossenen Dienstvertrag

3. Rheinischer Ärztetag

## Stärken der Abrechnung ärztlicher Leistungen nach GOÄ

- Eigenständiges Bewertungs- und Preissystem für ärztliche Leistungen
- Einzelleistungsvergütung: Transparent und leistungsgerecht
- Gebührenrahmen: Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall
- Sektorübergreifendes Gebührenwerk
- Betonung der persönlichen Leistungserbringung ...

► Ausdruck der Freiberuflichkeit

## Probleme der Abrechnung ärztlicher Leistungen nach GOÄ

- GOÄ in wesentlichen Teilen mehr als 25 Jahre alt
- Ungenügende Berücksichtigung des medizinischen und technischen Fortschritts
- Unklare Leistungsdefinitionen
- Systematische Brüche zwischen gebührenrechtlichen Anforderungen und Struktur durch Teilnovellierungen

► Auslegungsdivergenzen

## Beratung in allen Fragen rund um die GOÄ

### zum Beispiel:

- ✓ Zuordnung von Leistungen
- ✓ Beachtung von Ausschlüssen
- ✓ „Zielleistungsprinzip“ (§ 4 Abs. 2a GOÄ)
- ✓ Steigerungssatz (§ 5 Abs. 2 GOÄ)
- ✓ Analogbewertung (§ 6 Abs. 2 GOÄ)
- ✓ Auslagenersatz (§ 10 GOÄ)
- ✓ „Formale“ Anforderungen (§ 12 GOÄ)
- ✓ ... u. v. m.

## Begutachtung und Schlichtung rund um die GOÄ

### Aufgaben der Kammer:

“... Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen ... und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind zu **schlichten**, soweit nicht andere Stellen zuständig sind, ...“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 HeilberG NRW)

“Auf Antrag einer oder eines Beteiligten gibt die Ärztekammer eine **gutachtliche Äußerung** über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.“  
( § 12 Abs. 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte)



## Erfolgreiche Abrechnung nach der GOÄ

Ihre gebührenrechtlichen Fragen  
beantworten wir gerne  
ab 13 Uhr im Foyer

3. Rheinischer Ärztetag